



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460) (FN BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs Pfarrkirchen

§ 1

Allgemeines

Die Einsichtnahme in Archivgut sowie die Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften nach §§ 10 und 11 der Satzung über Aufgaben und die Benützung des Stadtarchivs Pfarrkirchen sind gebührenfrei.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

Für folgende Leistungen des Stadtarchivs Pfarrkirchen sind Gebühren zu entrichten:

1. Anfertigung von Abschriften, Übersetzungen und Fotokopien
2. Drittvergabe der Erstellung von Fotografien

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung beantragt oder sich zu deren Übernahme verpflichtet hat.

§ 4

Maßstab und Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif im Anhang dieser Satzung.

§ 5

Sachliche Gebührenfreiheit

Erfolgt die Benützung auch im Interesse der Stadt Pfarrkirchen, so kann die Archivverwaltung von einer Erhebung der Gebühren absehen. Dies gilt ebenfalls für eine Benützung für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen sowie eine nichtkommerzielle Informationsvermittlung insbesondere durch Presse, Funk oder Fernsehen, soweit ein öffentliches Interesse anzuerkennen ist.

Dies gilt sinngemäß auch für fremde amtliche Stellen.

§ 6
Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit Beendigung der jeweiligen Leistung fällig.
2. Vor Vornahme der Leistung kann eine Vorauszahlung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr gefordert werden.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung
des Stadtarchivs Pfarrkirchen

1. Gebühren für den Personaleinsatz:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.1 Für die Anfertigung von paläographischen Abschriften (Transkriptionen)
je angefangene Arbeitsviertelstunde | 10,00 € |
| 1.2 Bei Drittvergabe der Erstellung von Fotografien | 20,00 € |

2. Erstellung von Fotokopien

- | | |
|------------------------|--------|
| DIN A 4 je Kopie | 0,25 € |
| DIN A 3 je Kopie | 0,35 € |
| aus Konvoluten (Bände) | 0,50 € |